

Aktenzeichen: 5 AZR 512/79

LAG Baden-Württemberg Urteil des BAG vom 9. Dezember 1981

Für das Nachschlagewerk: Ja
Für die Fachpresse: Ja
Für die Amtliche Sammlung: Ja

Gesetz: GG Art. 33 Abs. 2, Art. 12 Abs. 1; ZPO § 253, § 894;
Baden-Württembergische Verordnung des Ministeriums
für Kultus und Sport über den Vorbereitungsdienst
und die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an
Grund- und Hauptschulen (GHPO II) vom 21. Januar
1981 (GBl. S. 81)

Leitsätze:

1. Die Lehrtätigkeit eines Lehreranwärters im Land Baden-Württemberg vor Ablegung der Zweiten Staatsprüfung ist Teil der Ausbildung.
2. Für einen angestellten Lehreranwärter hat der Staat einen nicht diskriminierenden Vorbereitungsdienst bereitzustellen, der zu demselben Ausbildungsziel führt wie der beamtete Vorbereitungsdienst. Dazu gehört, daß der Lehreranwärter in zeitlich begrenztem Umfang selbständig Unterricht erteilt.
3. Die Anforderungen an die politische Treuepflicht richten sich auch bei einem angestellten Lehreranwärter nach dem ihm zu übertragendem Amt.
4. Ein Bewerber, der die freiheitlich demokratische Grundordnung aktiv bekämpft oder von dem zu befürchten ist, daß er die Schüler gegen die Verfassung beeinflussen wird, ist auch nicht als Angestellter in den Vorbereitungsdienst zu übernehmen. Jedoch braucht der Bewerber nicht die Gewähr zu bieten, daß er sich jederzeit aktiv für die freiheitlich demokratische Grundordnung einsetzen wird. Es genügt, daß er gegenüber Staat und Verfassung eine gleichsam neutrale Haltung einnimmt und nicht zu erwarten ist, daß er im Unterricht die Grundwerte der Verfassung in Zweifel ziehen wird.



Aktenzeichen: 5 AZR 512/79

LAG Baden-Württemberg Urteil des BAG vom 9. Dezember 1981

Für das Nachschlagewerk: Ja
Für die Fachpresse: Ja
Für die Amtliche Sammlung: Ja

Gesetz: GG Art. 33 Abs. 2, Art. 12 Abs. 1; ZPO § 253, § 894;
Baden-Württembergische Verordnung des Ministeriums
für Kultus und Sport über den Vorbereitungsdienst
und die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an
Grund- und Hauptschulen (GHPO II) vom 21. Januar
1981 (GBl. S. 81)

Leitsätze:

1. Die Lehrtätigkeit eines Lehreranwärters im Land Baden-Württemberg vor Ablegung der Zweiten Staatsprüfung ist Teil der Ausbildung.
2. Für einen angestellten Lehreranwärter hat der Staat einen nicht diskriminierenden Vorbereitungsdienst bereitzustellen, der zu demselben Ausbildungsziel führt wie der beamtete Vorbereitungsdienst. Dazu gehört, daß der Lehreranwärter in zeitlich begrenztem Umfang selbständig Unterricht erteilt.
3. Die Anforderungen an die politische Treuepflicht richten sich auch bei einem angestellten Lehreranwärter nach dem ihm zu übertragendem Amt.
4. Ein Bewerber, der die freiheitlich demokratische Grundordnung aktiv bekämpft oder von dem zu befürchten ist, daß er die Schüler gegen die Verfassung beeinflussen wird, ist auch nicht als Angestellter in den Vorbereitungsdienst zu übernehmen. Jedoch braucht der Bewerber nicht die Gewähr zu bieten, daß er sich jederzeit aktiv für die freiheitlich demokratische Grundordnung einsetzen wird. Es genügt, daß er gegenüber Staat und Verfassung eine gleichsam neutrale Haltung einnimmt und nicht zu erwarten ist, daß er im Unterricht die Grundwerte der Verfassung in Zweifel ziehen wird.

